



DIE BUSCHTROMMEL

Wissenswertes zu allgemeinen Sicherheitsfragen,
zum Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
und zum Umweltschutz



Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 24

Juni 2005

Auflage: 2000 Exemplare

Spring Edition



INHALT :

- 1 Wer ist fürs Glatteis verantwortlich?
- 2 Die neue Gefahrstoffverordnung
- 3 Sicherheitsinfo Leuchtstofflampen
- 4 Neue Heimat

Redaktion:

ABTEILUNG SICHERHEITSWESEN
Im Neuenheimer Feld 325, 69120 Heidelberg
☎ 06221/ 54 -2170 (Fax: -2199)
<http://www.sicherheit.uni-hd.de>

Dipl. Chem. Dr. Markus Hoffmann ✉ : markus.hoffmann@urz.uni-hd.de
Dipl. Ing. Michael Huber ✉ : m.huber@urz.uni-hd.de
Dipl. Ing. Gudrun Kowarik ✉ : gudrun.kowarik@urz.uni-hd.de
Dr. Willi Siller ✉ : willi.siller@urz.uni-hd.de
Dipl. Ing. Alfred Tubach ✉ : alfred.tubach@urz.uni-hd.de
Dipl. Ing. Frank Wunderlich ✉ : frank.wunderlich@urz.uni-hd.de

① Wer ist fürs Glatteis verantwortlich?

Deutschland ist bekannt für seine Flut an Vorschriften und Regelungen; viele Satiren und Witze gibt es zu diesem Thema. Im Arbeitsschutz ist derzeit aber ein gegenläufiger Trend zu erkennen – die verbindlichen Vorgaben werden nach und nach zurückgezogen und es werden nur noch sogenannte Schutzziele definiert. Das heißt, dass man beschreibt, was durch Schutzmassnahmen erreicht werden muss, aber den Weg dorthin darf oder muss man jetzt selbst suchen. Zwischen dem „darf“ und dem „muss“ verläuft ein tiefer Graben und die an den Entscheidungsprozessen Beteiligten finden sich oft auf entgegengesetzten Positionen wieder. Die Freiheit, die von den Versicherungsträgern gewollt ist, geht nämlich mit einer erhöhten Verantwortung einher. Wo man bisher auf rigide Vorgaben verweisen konnte, muss man sein Handeln ab sofort inhaltlich begründen und eben auch verantworten.

Kurt Tucholsky hat schon vor 80 Jahren festgestellt: *„Wenn der Deutsche hinfällt, steht er nicht auf, sondern schaut, wer ihm schadenersatzpflichtig ist.“* Er musste es wissen, war er doch Jurist und wollte damit sagen, dass die Bereitschaft zum Tragen von Eigenverantwortung bei uns eher dünn gesät ist. Lieber erst einmal nachschauen, ob jemand anderes schuld ist. Diese Denkweise verschafft dem Einzelnen vielleicht sogar kurzfristig einen kleinen Vorteil, den Rechtsanwälten viel Arbeit, der Gemeinschaft langfristig jedoch nur Nachteile. Wer kennt nicht diese amerikanischen Musterprozesse, wo sich jemand mit Kaffee verbrüht hat und vom Verkäufer Schadensersatz fordert? Es ist ja auch wirklich untragbar, wenn frisch gekochter Kaffee heiß ist. Auf diesem Weg gehen aber nicht nur die Amerikaner, sondern mittlerweile auch wir - in die falsche Richtung. Es ist rückblickend bereits festzustellen, dass dieser Mangel an Eigenverantwortung unangenehme Konsequenzen nach sich zieht.

Die nachhaltige Ablehnung, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen, lässt die Verliererseite, also z.B. die Hersteller von Produkten oder den Gesetzgeber, nicht kalt. So entsteht eine Spirale aus indi-

viduellen Schadensersatzforderungen und neuen Regelungen für alle, was dazu führt, dass man immer häufiger teure Sachverständige oder zumindest Sachkundige braucht, dass an Produkten immer weniger selbst gewartet werden kann, weil sonst die Produkthaftung erlischt und, dass eine geradezu explosionsartige Dokumentation in allen Bereichen des Arbeitslebens gefordert wird. Das hat natürlich niemand gewollt, aber es ist häufig nur eine Reaktion auf das Verhalten zuvor. Man könnte auch von einer tief greifenden Störung des Fair-Play untereinander sprechen.

Und nun kommen die Berufsgenossenschaften und verlangen einfach ein freieres Entscheiden! Das passt nicht in den zuvor beschriebenen Trend und verunsichert zutiefst. Schon häufig ist mir die Frage gestellt worden, was ich denn dem Richter zu sagen gedenke, wenn etwas passiert?

Natürlich muss ich dann eine gute Begründung meines Tuns haben, aber ich halte es schon einmal für übertrieben, sich stets als Angeklagten zu verstehen oder den Mitarbeiter, Patienten oder Kunden als potenziellen Prozessgegner. Der Gang zum Gericht ist die Ausnahme, nicht die Regel. Wir müssen unsere Arbeit bewusst gut und umsichtig machen und dazu kann die Abteilung Sicherheitswesen ihren Teil beitragen, das gibt uns dann auch im Ausnahmefall viel Schutz. Hiermit meine ich sowohl die reale Gefahrenabwehr als auch die Argumentation, wenn es um schuldig oder nicht geht. Der Trend zur immer formaleren Deckung kann das nicht ersetzen.

Ein technischer Aufsichtsbeamter unseres Versicherungsträgers hat das folgendermaßen ausgedrückt: *„Sie sind doch auch bereit zu stehen und nehmen damit wissentlich die Möglichkeit in Kauf, umfallen zu können, weil sie glauben, dies verantworten zu können.“* Natürlich sind wir um alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes bemüht, aber guter Kaffee wird heiß bleiben und der Winter wird auch weiterhin Glätte mit sich bringen. Verantwortung kann man delegieren, aufteilen, ablehnen, fürchten oder ignorieren, aber es wird immer etwas davon bleiben.

② Die neue Gefahrstoffverordnung

Alles neu macht der Mai...

In diesem Fall war es sogar bereits der Januar, denn am 01.01.2005 trat die Neufassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft. Während jedoch der Mai in aller Regel den Frühling und damit Erfreuliches mit sich bringt, hat der Gesetzgeber mit seiner Novelle der GefStoffV insbesondere den Hochschulen eher ein Kuckucksei ins Nest gelegt. Die Verordnung wird den spezifischen Arbeitsabläufen in Forschungs- und Lehrlaboratorien an Hochschulen noch weniger gerecht als ihre Vorgängerin und enthält einige sehr restriktive Regelungen, die das Arbeiten mit Gefahrstoffen erheblich komplizieren können.

Der Schwerpunkt der Novelle liegt in der **Gefährdungsbeurteilung**, die tätigkeits- und gefährstoffbezogen durchgeführt werden muss und deren Ergebnis zu einer Eingruppierung der beabsichtigten Arbeiten in eine von vier **Schutzstufen** führt.

Dies an sich wäre nichts wirklich Neues, denn bereits bisher waren für den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen effizientere Schutz-

maßnahmen erforderlich als bei der Verwendung weniger gefährlicher Stoffe. Während bei der Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen jedoch neben der Gefahrstoffeigenschaft stets auch die Stoffmenge und die Art des Umgangs ihre Berücksichtigung fanden, ist diese Abwägung jetzt nur noch eingeschränkt möglich.

In der **Schutzstufe 1** (Standard-Hygienemaßnahmen, kein Gefahrstoffkataster, keine Betriebsanweisungen, keine technische Lüftung) kann gearbeitet werden, wenn Stoffe, die als „umweltgefährlich (N)“, „reizend (Xi)“, gesundheitsschädlich (Xn)“ oder ätzend (C)“ eingestuft sind, in geringen Mengen (Gramm, Milliliter) unter Anwendung emissionsarmer Arbeitsverfahren verwendet werden. In diese Schutzstufe fallen in der Regel keine Laboratorien, sondern eher Messarbeitsplätze, an denen nur mit kleinsten Mengen an Chemikalien umgegangen wird.

Werden die Mengen der Stoffe mit den genannten Eigenschaften größer, fallen die Arbeiten unter die **Schutzstufe 2**. Nun sind Standard-Laborbedingungen entsprechend den Richtlinien für Laboratorien (TRGS 526 / GUV-R 120 / BGR 120) einzuhalten. Ab dem Gefahrenmerkmal „giftig (T)“ schließt der Gesetzgeber ausdrücklich aus, dass beim Umgang mit diesen „**Totenkopf-Stoffen**“ eine nur geringe Gefahr bestehen kann. Unabhängig von der verwendeten Menge oder dem angewandten Arbeitsverfahren befindet man sich mit diesen Stoffen immer in der **Schutzstufe 3** und wird hier mit Forderungen nach einem „Arbeiten im geschlossenen System“ und „Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-

platzgrenzwerte“ konfrontiert. Als Alternative wird empfohlen, auf „Totentkopfstoffe“ zu verzichten und harmlosere Ersatzstoffe zu verwenden. Da letzteres in Forschungslaboratorien nur in Einzelfällen möglich sein wird, müssen Arbeiten mit „Totentkopf-Stoffen“ stets innerhalb von Abzügen durchgeführt werden, es sei denn, die Einhaltung der jeweiligen Ar-

beitsplatzgrenzwerte kann messtechnisch oder anderweitig eindeutig nachgewiesen werden.

Beim Umgang mit **krebserzeugenden**, **mutagenen** (erbgutverändernden) und **reproduktionstoxischen** (fruchtbarkeitsgefährdenden) Stoffen (**KMR-Stoffen**) findet man sich sogar in der **Schutzstufe 4** wieder, in der generell eine messtechnische Überwachung der Arbeitsplätze gefordert ist und Arbeitsplatzkennzeichnungen mit Zutrittsregelungen eingeführt werden müssen.

Die Umsetzung sowohl der genannten als auch weiterer ungenannter Vorgaben der neuen Gefahrstoffverordnung im Hochschulalltag wirft zahlreiche Fragen auf. Die Abteilung Sicherheitswesen wird daher in den kommenden Monaten ein ausführliches Rundschreiben zu diesem Thema verschicken und zusätzlich Informationsveranstaltungen anbieten.



③ Sicherheitsinfo Leuchtstoff-Lampen

Leuchtstofflampen erhellen effizient und kostengünstig viele Bereiche unserer Arbeitswelt. In aller Regel nehmen wir sie nur dann bewusst wahr, wenn sie nicht mehr richtig funktionieren.

Jeder hat schon einmal eine flackernde Leuchtstoffröhre gesehen. Dieses Flackern tritt auf, wenn die Röhre das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat und der Starter das darin befindliche Leuchtgas (z.B. Neon, daher auch der Name „Neonröhre“) nicht mehr zünden kann.

Im Normalfall wird der Starter nach dem Zünden des Leuchtgases automatisch abgeschaltet. Gelingt die Zündung nicht, werden dauerhaft Zündimpulse abgegeben. Hierdurch kann der Starter so heiß werden, dass es zu Verschmörungen mit akuter Brandgefahr kommt (s. Foto).



Abhilfe bieten sogenannte Sicherheitsstarter, die sich automatisch deaktivieren, wenn eine zugehörige Leuchtstoffröhre nicht mehr zündet. Aufgrund ihres hohen Preises können diese Starter jedoch nur an Orten eingesetzt werden, wo eine Erreichbarkeit der Leuchten z.B. aufgrund der Raumhöhe (Hörsäle, Treppenhäuser) nicht ohne weiteres gegeben ist.

Achten Sie daher bitte auf flackernde Leuchtstofflampen und melden Sie diese dem zuständigen Personal (Hausmeister, Elektroabteilung), damit die defekte Röhre umgehend ausgedreht oder entfernt werden kann, bis Ersatz zur Verfügung steht.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Technische Revision der HA 3 des Universitätsklinikums gerne zur Verfügung (Tel.: 56-7271).

Peter Klohr

④ Neue Heimat

Seit Juni 2005 residiert das Team der Abteilung Sicherheitswesen nicht mehr in der Lauerstraße 1. Die schöne Dienstvilla in der Altstadt wurde leider verkauft und wir mussten dort aus- und ins Neuenheimer Feld umziehen.

Sie finden uns nun im Theoretikum, und zwar im Erdgeschoss des Gebäudes INF 325. Geändert hat sich nur unsere Postanschrift, e-Mail-Adressen und Telefonnummern blieben erhalten.

Den meisten unserer Ansprechpartner sind wir nun deutlich näher als bisher und können ihnen noch besser und schneller mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Übrigens... Die nächste **BUSCHTROMMEL** erscheint im November 2005